

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) und § 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder, vom 9. Oktober 2018, Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 27. Oktober 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2020 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder beschlossen.

## § 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder erhebt für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von Personen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind
  - die Nutzung von Räumen zum Übernachten und vorübergehenden Aufenthalt,
  - die Nutzung des Kleintransporters für den Transport von Möbeln und persönlichen Sachen,
  - die Nutzung der Waschautomaten und Wäschetrockner für persönliche Kleidung.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personen, die die oben genannten Leistungen in Anspruch nehmen. Mitglieder einer Lebensgemeinschaft (z. B. Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) sind Gesamtschuldner. Der Gebührenschuldner erhält für die Inanspruchnahme der Leistung einen Gebührenbescheid.

## § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Nutzung von Räumen zum Übernachten und vorübergehenden Aufenthalt richtet sich nach der Größe der Nutzfläche in m<sup>2</sup> und der Dauer der Nutzung. Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der individuell genutzten Wohnfläche und dem personenbezogenen Anteil an der genutzten Gemeinschaftsfläche (Personenbezogener Anteil an der genutzten Gemeinschaftsfläche = Gesamtfläche der Einrichtung abzüglich Wohn- und Leerstandsfläche geteilt durch Personenkapazität der Einrichtung).  
Die Gebühr beträgt 8,65 EUR pro m<sup>2</sup> Nutzfläche und Monat zuzüglich einer Energiepauschale in Höhe von 22,21 EUR pro Person und Monat.
- (2) Die Gebühr wird in Form von Monatssätzen erhoben. Bei kürzerer Unterbringungsdauer wird pro Übernachtung 1/30 des Monatsbetrages berechnet.
- (3) Der für die Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Zeitraum für die Benutzung der Räume beginnt mit dem durch Bescheid festgesetzten Einzugstag oder, bei Gefahr im Verzug, mit dem Tag der Inanspruchnahme der Leistung.  
Er endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Freizuges der genutzten Räume oder mit dem im Widerruf der Einweisung genannten Tag oder mit dem Tag des Erlöschens der Einweisung.  
Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Gebühr für die einmalige Benutzung eines Waschautomaten inklusive Wasch- und Pflegemittel beträgt 1,75 EUR pro Waschvorgang und für die einmalige Benutzung eines Wäschetrockners 1,48 EUR je Trockenvorgang.
- (5) Für die Nutzung des Kleintransporters wird eine Gebühr in Höhe 1,21 EUR je gefahrenem Kilometer erhoben.

## § 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Nutzung von Räumen zum Übernachten und vorübergehenden Aufenthalt wird mit dem Tag der Inanspruchnahme der Leistung für den laufenden Monat und in der Folgezeit jeweils am Fünften eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Waschautomaten und der Wäschetrockner ist jeweils bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung des Kleintransporters ist unmittelbar nach Fahrtende fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/Oder vom 27. Oktober 2004, geändert durch Satzung vom 29. September 2008, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 12. November 2008, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 16. Dezember 2020

Polzehl

Bürgermeister

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 9. Dezember 2020, Nummer: BV/162/20, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 27. Januar 2021